

SEITZ • WECKBACH • FENT & FACKLER

RECHTSANWÄLTE • STEUERBERATER

Mandanteninformation

Oktober 2007

Inhaltsübersicht

- Wir über uns
- Unternehmensteuerreform

Wir über uns

Wie Ihnen teilweise bereits bekannt, haben wir unsere steuerrechtliche Abteilung durch Herrn Dipl.-Finanzwirt Joachim Thalheimer weiter verstärkt. Herr Thalheimer, Jahrgang 1976, ist seit März 2007 als Rechtsanwalt bei uns tätig.

Vor seinem Studium der Rechtswissenschaften in Augsburg studierte und arbeitete er bei der Finanzverwaltung in Baden-Württemberg. Während seines Studiums war Herr Thalheimer bereits über längere Zeit als juristischer Mitarbeiter in unserer Kanzlei tätig. Herr Thalheimer arbeitet schwerpunktmäßig auf den Gebieten des Steuerrechts und des Gesellschaftsrechts sowie der angrenzenden Materien. Neben der Anwaltschaftigkeit ist er derzeit mit der Arbeit an seiner Dissertation zu einem Thema aus dem Bereich "Verschmelzung von Kapitalgesellschaften" beschäftigt.

Unternehmensteuerreform 2008

Aus aktuellem Anlass stellen wir Ihnen nachfolgend wesentliche Aspekte der sog. Unternehmensteuerreform vor und weisen auf Änderungen hin, für die eventuell bereits heuer ein **Handlungsbedarf** besteht. Das Gesetz wurde im August im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt zum 1.1.2008 – bzw. soweit es die Abgeltungsteuer betrifft – zum 1.1.2009 in Kraft.

Steuermesszahl bei der Gewerbesteuer von 5 auf 3,5 % abgesenkt. Die Gewerbesteuer ist dafür nicht mehr als Betriebsausgabe absetzbar, und zwar weder bei der Gewerbesteuer noch bei der Körperschaftsteuer. Rechnerisch ergibt sich damit für Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) eine durchschnittliche Steuerbelastung von insgesamt 29,83 %; bislang (d.h. vor 2008) betrug dieser Satz 38,65 %.

Änderung der Steuersätze

Kapitalgesellschaften

Der Steuersatz bei der Körperschaftsteuer wird von 25 auf 15 % gesenkt. Außerdem wird die

Gestaltungshinweis:

Durch die Reform werden hauptsächlich Kapitalgesellschaften begünstigt. Es lohnt sich demnach, im Rahmen eines Belastungsvergleichs verschiedene Rechtsformen zu vergleichen.

Personengesellschaften und Einzelunternehmer

Die Besteuerung der Personengesellschaften (Mitunternehmer) und Einzelunternehmer erfolgt durch Zurechnung des jeweiligen Gewinns bei den Beteiligten selbst. Dieser wird bisher unabhängig von einer Entnahme mit dem persönlichen Steuersatz besteuert.

Ab 2008 können Einzel- und Mitunternehmer (Beteiligung über 10 %/Gewinnanteil über 10.000 €) mit ihren Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit in vergleichbarer Weise wie Kapitalgesellschaften steuerlich behandelt werden. Hierfür wird der nicht entnommene Gewinn auf Antrag nicht mit dem persönlichen Steuersatz, sondern mit einem ermäßigten Satz von 28,25 % (zgl. Soli) besteuert (sog. **Thesaurierungsbegünstigung**).

Soweit der begünstigt besteuerte Gewinn in späteren Jahren entnommen wird, ist jedoch eine Nachversteuerung in Höhe von 25 % (zzgl. Soli) vorzunehmen.

Die ermäßigte Besteuerung des nicht entnommenen Gewinns kann nur beantragt werden, wenn der Gewinn durch Bilanzierung ermittelt wird. Damit ist die Steuerermäßigung Einnahmen-Überschuss-Rechnern (d.h. vielen Freiberuflern) sowie Steuerpflichtigen, die den Gewinn pauschaliert ermitteln (wie z.B. Landwirte), nicht zu gewähren.

Die Thesaurierungsbegünstigung ist betriebs- und personenbezogen. Danach hat der Steuerpflichtige für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil ein Wahlrecht, ob er auf den gesamten nicht entnommenen Gewinn des jeweiligen Betriebs oder Mitunternehmeranteils den ermäßigten Steuersatz anwenden will oder ob er die ermäßigte Besteuerung auf einen Teil des nicht entnommenen Gewinns beschränken oder auf die ermäßigte Besteuerung verzichten will.

Ab 1.1.2008 gilt der **Spitzensteuersatz von 45 %** ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 € ("Reichensteuer"), der im Jahr 2007 eingeführt wurde, auch für Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit sowie der Land- und Forstwirtschaft.

Gestaltungshinweis:

Ob die Thesaurierungsbegünstigung in Anspruch genommen werden soll, ist kritisch zu hinterfragen, da die Nachversteuerung oft zu einem Vermögensnachteil führen wird. Nur eine konkrete Berechnung kann erweisen, ob sich der Antrag im Einzelfall lohnt.

Falls eine Thesaurierungsrücklage ab 2008 gebildet werden soll, sollten die in der Gesellschaft stehen gelassenen, normal besteuerten Altrücklagen noch im Jahr 2007 entnommen werden, da ansonsten die Rücklagen im Unternehmen „eingesperrt“ werden könnten. Dies deshalb, da zunächst die ermäßigt besteuerten Gewinne der Vorjahre als entnommen gelten und nachzuversteuern sind.

Anrechnung der Gewerbesteuer

Die Anrechenbarkeit der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer von Mitunternehmern und Einzelunternehmern wird verbessert. Der Anrechnungsfaktor wird ab 2008 vom Faktor 1,8 auf 3,8 erhöht. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Gemeinden Anpassungen beim Gewerbesteuerhebesatz vornehmen. Zunächst können aber Unternehmer mit ihren gewerblichen Einkünften einen höheren Teil der gezahlten Gewerbesteuer mit der auf sie entfallenden Einkommensteuer verrechnen.

Gestaltungshinweis zur Gewerbesteuer bei Kapitalgesellschaften:

Mit der Absenkung der Körperschaftsteuer wird die Bedeutung der Gewerbesteuer auf Grund ihrer Nichtabzugsfähigkeit als Betriebsausgabe und der Ausdehnung der Hinzurechnungen ansteigen. Bei einem unterstellten Hebesatz von 420 % wird die Gewerbesteuer künftig in etwa gleichwertig zur Körperschaftsteuer sein. Kapitalgesellschaften dürften daher in Zukunft bei der Standortwahl noch mehr auf den Hebesatz achten. Gemeinden mit einem Hebesatz von mehr als 380 % dürften an Attraktivität verlieren (aktuelle Gewerbesteuerhebesätze z.B: Augsburg 445 %, Diedorf 310 %, Friedberg 350 %, Bobingen 325 %).

Abschreibungen

Abschaffung der degressiven Abschreibung

Die degressive Abschreibung auf Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2008 angeschafft oder hergestellt werden, wird abgeschafft. Unternehmen können somit den Wertverzehr bei Neuanschaffungen nur noch linear, d.h. in gleichmäßigen Sätzen steuerlich absetzen.

Änderungen bei geringwertigen Wirtschaftsgütern

Die Grenze für die sofortige Absetzbarkeit bei der Anschaffung sog. geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) wird von 410 auf 150 € abgesenkt. Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungspreis zwischen 150 € und 1000 € werden in einem Pool zusammengefasst und nur gemeinsam über fünf Jahre hinweg abgeschrieben. Diese Wirtschaftsgüter werden mithin über 5 Jahre zu je 20 % abgeschrieben.

Dieser Abschreibungspool ist nicht veränderbar. Wer also ein Wirtschaftsgut für 500 € erwirbt und es ein Jahr später verkauft, muss den Erlös buchen und darf andererseits das im Pool stehende entsprechende Wirtschaftsgut nicht ausbuchen.

Gestaltungshinweis:

Geplante Anschaffungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern bis 410 € netto sollten noch in diesem Jahr vorgenommen werden.

Wer noch den erhöhten degressiven Abschreibungssatz (dreifacher linearer Satz, max. 30 %) in Anspruch nehmen will, muß geplante Investitionen noch in 2007 durchführen. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Lieferung.

Sonderabschreibung nach § 7g EStG

Kleinere und mittlere Betriebe können unabhängig davon, ob sie für das Wirtschaftsgut den neuen Investitionsabzugsbetrag (vgl. nachfolgend) in Anspruch nehmen, 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Sonderabschreibung geltend machen. Diese Abkoppelung von der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags ist neu.

Die Abschreibungsmöglichkeit besteht für das Jahr der Anschaffung oder Herstellung und die vier Folgejahre. Neben den Sonderabschreibungen bleiben wie bisher die Abschreibungsmöglichkeiten nach § 7 EStG erhalten.

Die neue Sonderabschreibung ist erstmals für Wirtschaftsgüter zu gewähren, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt werden.

Neuer Investitionsabzugsbetrag

Die bisherige Ansparrücklage wird bereits ab 2007 in einen Investitionsabzugsbetrag für kleine und mittlere Betriebe umgestaltet. Steuerpflichtige können – wie bisher – bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbetrag).

Wesentliche Änderungen zu der bis zum 31.12.2006 geltenden Regelung ergeben sich beim Kreis der Anspruchsberechtigten, den begünstigten Wirtschaftsgütern und den Folgen bei der Nichtrealisation der geplanten Anschaffung.

Kreis der Anspruchsberechtigten

In den Genuss des neuen Investitionsabzugsbetrags kommen ausschließlich kleine und mittlere Betriebe, die die gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsgrößenmerkmale nicht überschreiten.

- Bei bilanzierenden Freiberuflern und bilanzierenden Gewerbetreibenden beträgt die Betriebsvermögensgrenze 235.000 €.
- Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft beträgt die Grenze 125.000 €.
- Für Steuerpflichtige, die den Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, wurde eine neue Gewinnschranke von 100.000 € eingeführt, d.h. ein Investitionsabzugsbetrag kann von diesen Steuerpflichtigen nur gebildet werden, wenn der Gewinn **100.000 €** nicht übersteigt. Dies ist eine gravierende Verschlechterung insbesondere für Freiberufler.

Gestaltungshinweis:

Allein wegen der Zwangsauflösung der bis 2006 gebildeten § 7g-Rücklagen in 2008 kann selbst bei einem laufenden Ergebnis von Null – durch die Auflösung dieser Rücklagen – im Einzelfall ein Gewinn von mehr als 100.000 € erzielt werden. Daher sollte überlegt werden, ob für das Jahr 2006 eine Rücklagenbildung nach altem Recht überhaupt sinnvoll ist oder ob Rücklagen aus 2005 nicht bereits in 2006 aufgelöst werden sollen. Es sollte ggf. angestrebt werden, bisherige Ansparrücklagen sukzessive über die Jahre 2006 und 2007 aufzulösen, um eine **Progressionsmilderung** zu erreichen.

Begünstigte Wirtschaftsgüter

Die Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags setzt die Absicht des Steuerpflichtigen voraus, das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich in den dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden drei (bisher zwei) Wirtschaftsjahren anzuschaffen oder herzustellen (Investitionszeitraum). Neu ist, dass der Investitionsabzugsbetrag auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden kann.

Der Investitionsabzugsbetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich mindestens bis zum Ende des Wirtschaftsjahres, das dem Investitionsjahr folgt, zu einer inländischen Betriebsstätte gehört und zu **mehr als 90 % betrieblich genutzt** wird. Für Pkws, die auch privat genutzt werden und für die kein Fahrtenbuch geführt wird, kann dieser Nachweis nicht geführt werden, so dass der Investitionsabzugsbetrag hier nicht in Anspruch genommen werden kann.

Der Höchstbetrag für die insgesamt zum Stichtag gebildeten Investitionsabzugsbeträge ist **200.000 €**.

Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags

Unterbleibt die geplante Investition, für die ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde, innerhalb des Investitionszeitraums oder sind die beabsichtigte Anschaffung bzw.

Herstellung und die später tatsächlich durchgeführte Investition nicht gleichartig, wird der Investitionsabzugsbetrag rückgängig gemacht. Die Veranlagung des Wirtschaftsjahres, in dem der Abzugsbetrag in Anspruch genommen wurde, wird unter Versagung des Abzugsbetrags insoweit geändert.

Dies führt in diesem Veranlagungszeitraum zu einer entsprechenden Gewinnerhöhung. Als Folge der **Gewinnerhöhung** kann sich eine **Verzinsung** der daraus resultierenden Steuernachforderung ergeben. Der bisherige Strafzuschlag bei der Ansparrücklage entfällt dagegen künftig.

Gestaltungshinweis:

Es kann für ab 2008 geplante Anschaffungen bereits heuer ein Investitionsabzugsbetrag nach der Neuregelung gebildet werden.

Zinsschranke

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Finanzierungsaufwand soll für jeden inländischen Betrieb unabhängig von der Rechtsform eingeschränkt werden. Hierzu wird die Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungsaufwendungen auf den Zinsertrag des Wirtschaftsjahrs zuzüglich 30 % des maßgeblichen Gewinns eingeschränkt.

Diese "Zinsschranke" findet keine Anwendung auf kleine und mittlere Firmen, deren Zinsaufwandsaldo unter 1,0 Mio. € liegt, so dass diese Regelung für viele Unternehmen ohne Bedeutung bleibt.

Abgeltungsteuer

Ab **1.1.2009** wird für private Kapitalerträge das Halbeinkünfteverfahren abgeschafft und eine generelle Abgeltungsteuer von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) eingeführt.

Damit sind Dividenden und Spekulationsgewinne aus Wertpapiergeschäften vollständig und nicht mehr nur zur Hälfte zu versteuern. Außerdem entfällt die Steuerfreiheit für Veräußerungsgewinne, die außerhalb der bisherigen Spekulationsfrist realisiert werden.

Sparer-Freibetrag und Werbungskosten-Pausch-

betrag werden für private Anleger zu einem Sparrer-Pauschbetrag von 801 € vereinheitlicht. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

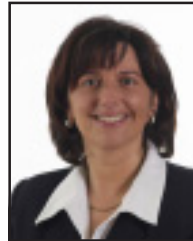
Über weitere Einzelheiten zum Thema Abgeltungsteuer werden wir Sie in einem weiteren Mandantenbrief noch gesondert informieren.

Gestaltungshinweis:

Es besteht – mit Blick auf den Zeithorizont 1.1.2009 – in Bezug auf Kapitalanlagen generell Überlegungs-, Beratungs- und verbreitet auch Handlungsbedarf, aber kein Grund zu überstürzten Aktionen.



Dr. Rudolf Wittmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Tel: 0821/ 34585- 36
rwittmann@swff.de



Andrea Feuchtgruber
Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Steuerberaterin
Tel.: 0821/34585-40
afeuchtgruber@swff.de

Dr. Theodor Seitz LL.M.
Rechtsanwalt · Steuerberater
Attorney-at-Law (N.Y.)

Wolfgang Fackler
Rechtsanwalt

Hans-Peter Bernhard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht

Dr. Sven Friedl MBA Wales
Rechtsanwalt
Wirtschaftsmediator

Susanne Ehlers
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Yukiko Kijima
Rechtsanwältin

Dr. Thomas Weckbach
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Nikolaus Fackler
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dr. Rudolf Wittmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Andrea Feuchtgruber
Diplom-Betriebswirtin (FH)
Steuerberaterin

Sandra Hollmann
Rechtsanwältin

Dr. Christoph Knapp
Rechtsanwalt

Dr. Klaus Weber
Rechtsanwalt

Michael Fent †
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

Dr. Christian Fackler
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht

Irina Lindenberg-Lange
Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Verwaltungsrecht und Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Barbara Kühn
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Michael Tusch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Joachim Thalheimer
Diplom-Finanzwirt (FH)
Rechtsanwalt